



# Bundesverfassungsgericht

Erster Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Udo Kauß  
Herrenstraße 62  
79098 Freiburg

**Aktenzeichen**

1 BvR 142/15  
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)

9101-[REDACTED]

**Datum**

12.04.2017

**Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Benjamin Erhart,  
[REDACTED]

- gegen
- a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2014 - BVerwG 6 C 7.13 -,
  - b) das Urteil des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs vom 17. Dezember 2012 - 10 BV 09.2641 -,
  - c) das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23. September 2009 - M 7 K 08.3052 -

Ihr Zeichen: 09/001350

In dem oben bezeichneten Verfahren können möglicherweise folgende Fragen Bedeutung erlangen. Ich wäre dankbar, wenn Sie dem Senat Informationen hierzu zukommen lassen könnten.


1. Für den Abgleich der gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayPAG erfassten Kennzeichen von Kraftfahrzeugen mit den in Satz 3 der Vorschrift genannten Fahndungsbeständen wird ausweislich der Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung je anlassbezogen eine eigene Abgleichdatei erstellt (vgl. Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung, Prof. Dr. Möstl, vom 27.3.2015, S. 5 f.). Werden hierbei die für den Abgleich herangezogenen Daten in Auswahl der in Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayPAG genannten Datenbestände so eingegrenzt, dass nur solche Fahndungsbestände herangezogen werden, die geeignet sind, dem jeweiligen Zweck der Kennzeichenerfassung nach Art. 13 Abs. 1 (in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 Satz 2) BayPAG zu dienen? Oder werden in den Datenabgleich gemäß Art. 33 Abs. 2 Satz 3 BayPAG auch Fahndungsbestände zu weiteren ausgeschriebenen Sachen oder Personen einbezogen, nach denen unabhängig von dem Zweck der Aufstellung des Kennzeichenerfassungssystems gesucht wird?

2. Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayPAG verweist unter anderem auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 BayPAG. Für die Bedeutung dieses Verweises und die verfassungsrechtliche Beurteilung der mit ihm eröffneten automatisierten Kennzeichenkontrolle kommt es folglich auch auf die Bedeutung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 BayPAG selbst an. Insoweit ist von Interesse, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Kontrollstellen nach dieser Vorschrift - einerseits zur Verhütung von Straftaten nach § 100a StPO, andererseits zur Verhütung von versammlungsrechtlichen Straftaten - eingerichtet werden und ob hierfür an konkrete Anhaltspunkte angeknüpft wird, dass solche Straftaten drohen. Es wird insoweit gebeten, Aufschluss zu geben, in wie vielen und in welcher Art von Fällen die Vorschrift - etwa bezogen auf die letzten fünf Jahre - zur Anwendung kam. Von Interesse wäre auch, in wie vielen dieser Fälle zur Unterstützung Kennzeichenerfassungssysteme aufgestellt wurden.

Da das Verfahren inzwischen weitgehend aufbereitet ist und nun zügig vorangetrieben werden soll, wäre ich für eine Beantwortung der Fragen innerhalb eines Monats dankbar.

Prof. Dr. Masing  
Bundesverfassungsrichter

Beglaubigt

  
Regierungsinspektor